

Und was mag doch die Ursach sein /  
 daß die Calvinisten / so ferne sie anders in ih-  
 ren Schriften vnd Büchern sich noch nicht  
 durchaus erkleret / sondern noch etwas in ge-  
 heim / vnd bis auff einen allgemeinen Reichs-  
 Tag bey sich behalten haben: daß / sage ich /  
 sie solches nicht entdeckt / do nicht allein auff  
 dem Reichs Tag zu Augspurg / Anno 1530.  
 Sondern auch hernacher / auff vielen andern  
 Conventibus, Colloquijs vnd Versam-  
 lungen / ihnen das Wasser vber die Körbe  
 gegangen / das ist / sie mit allen ihren ver-  
 meinten Ausflüchten in spott vnd zu schan-  
 den worden. Da es denn fürwar an gnugsam-  
 mer rechtmessiger Audienz vnd erörterung  
 der Sachen durchaus nicht gemangelt / vnd  
 sie freylich auff die Bahn würden gebracht  
 haben / wo sie anders ein vbrich Stichblatt /  
 in recessu hinderstellig behalten hetten. Vnd  
 scheint also bald im anfang hieraus / das es  
 mit diesem prächtigen fürgeben dieses Hoff-  
 Raths lauter betrug sene / wie auch solches  
 aus nachfolgender deduction klätlicher er-  
 scheinen solle.

Der Zwin-  
 glianer  
 Lehr ist  
 Anno 29.  
 zu Mar-  
 purg ver-  
 worffen.

Dann er stlichen ist vnverneinlich war /  
 das Anno 1529. die Zwinglianer auff dem  
 Colloquio zu Warpurg in Hessen gehalten /  
 nit allein zur gnüge gehört / Sondern nach  
 gehalten.